

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
vom 02.09.2013**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS G 10 – 10) und des § 28 der Friedhofsatzung der **Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach**, in der Sitzung am **10.07.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach vom 25.06.2008 wird wie folgt geändert:

V. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten)

- | | |
|--|-------------|
| 1. a) nach der Aufzählung cc) ist einzufügen
„aa) Urnenwahlgrabstätten | 200,00 Euro |
| 1. b) nach der Aufzählung cc) ist einzufügen:
„aa) Urnenwahlgrabstätten | 10,00 Euro |

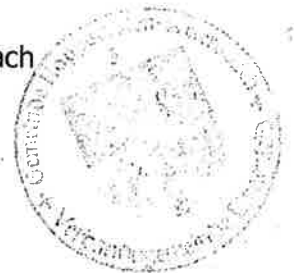
§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft.

Ausgefertigt:
55768 Hoppstädten-Weiersbach, 02.09.2013

Ortsgemeinde
Hoppstädten-Weiersbach

Fiedler
Welf Fiedler
Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55768 Hoppstädten-Weiersbach, 02.09.2013

Ortsgemeinde
Hoppstädten-Weiersbach

Fiedler

Welf Fiedler
Ortsbürgermeister

